

ZEITSCHRIFT FÜR VERMESSUNGSWESEN.

Organ des Deutschen Geometervereins.

Herausgegeben von

Dr. E. Reinbertz,
Professor in Hannover

und

E. Steppes,
Obersteuerrath in München.



1901.

Heft 4.

Band XXX.

→ 15. Februar. ←

Ueber Verschiebungen von trigonometrischen und polygonometrischen Punkten im Ruhrkohlengebiet.

Vom Katasterlandmesser Rothkegel.

Es ist bekannt, dass durch den Bergbau Senkungen an der Erdoberfläche entstehen, weniger bekannt und vielfach bestritten ist der Umstand, dass mit diesen Senkungen auch seitliche Verschiebungen verbunden sind.

Bei Katasterneumessungen im Landkreise Gelsenkirchen sind derartige Verschiebungen an trigonometrischen und polygonometrischen Punkten, welche in den 70er Jahren bestimmt worden sind, in solchem Umfange festgestellt worden, dass mit Hilfe der im Jahr 1898 von der Königlichen Landesaufnahme ausgeführten Triangulirung III. Ordnung Neubestimmungen vorgenommen werden mussten.

Die Ergebnisse sind folgende:

- 1) Punkte an der Gemeindebezirksgrenze
Günnigfeld-Ueckendorf.

Punkt	y alt y neu	x alt x neu	neu minus alt		$s = \sqrt{\Delta y^2 + \Delta x^2}$	Reducirt		
			Δy	Δx		neu minus alt		$s = \sqrt{\Delta y^2 + \Delta x^2}$
						Δy	Δx	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
⊙ 39	- 5 714,53	+ 2 350,62	+ 0,49	+ 0,31	0,58	- 0,11	- 0,19	0,22
	- 5 714,04	+ 2 350,93						
⊙ 3	- 5 789,07	+ 2 499,62	+ 0,37	+ 0,26	0,46	- 0,23	- 0,24	0,34
	- 5 788,70	+ 2 499,88						
⊙ 5	- 5 725,77	+ 2 121,93	+ 0,56	+ 0,31	0,64	- 0,04	- 0,19	0,20
	- 5 725,21	+ 2 122,24						
⊙ 6	- 5 738,56	+ 2 006,92	+ 0,35	+ 0,40	0,54	- 0,25	- 0,10	0,27
	- 5 738,21	+ 2 007,32						
⊙ 7	- 5 696,70	+ 1 858,29	+ 0,21	+ 0,45	0,50	- 0,39	- 0,05	0,39
	- 5 696,49	+ 1 858,74						
⊙ 8	- 5 677,70	+ 1 730,90	+ 0,22	+ 0,76	0,79	- 0,38	+ 0,26	0,46
	- 5 677,48	+ 1 731,66						
⊙ 9	- 5 685,38	+ 1 604,61	+ 0,53	+ 0,35	0,63	- 0,07	- 0,15	0,16
	- 5 684,85	+ 1 604,96						
⊙ 10	- 5 674,85	+ 1 456,96	+ 0,36	+ 0,63	0,73	- 0,24	+ 0,13	0,28
	- 5 674,49	+ 1 457,59						

2) Punkte an der Gemeindebezirksgrenze
Günnigfeld-Wattenscheid (s. Fig. 2).

Punkt	y alt y neu		x alt x neu		neu minus alt		$s = \sqrt{\Delta y^2 + \Delta x^2}$	Reducirt		$s = \sqrt{\Delta y^2 + \Delta x^2}$
	Δy	Δx	neu minus alt	Δy	Δx					
1	2	3	4	5	6	7	8	9		
⊙ 39	— 5 448,48 — 5 448,03	+ 1 460,04 + 1 460,74	+ 0,45	+ 0,70	0,84	— 0,15	+ 0,20	0,25		
⊙ 104	— 5 488,38 — 5 488,22	+ 1 485,96 + 1 486,81	+ 0,16	+ 0,85	0,87	— 0,44	+ 0,35	0,57		
⊙ 103	— 5 479,96 — 5 479,37	+ 1 392,92 + 1 393,42	+ 0,59	+ 0,50	0,78	— 0,01	0,00	0,01		
⊙ 102	— 5 401,23 — 5 400,55	+ 1 433,73 + 1 434,36	+ 0,68	+ 0,63	0,92	— 0,08	+ 0,13	0,15		
⊙ 101	— 5 360,86 — 5 360,38	+ 1 487,34 + 1 488,06	+ 0,48	+ 0,72	0,87	— 0,12	+ 0,22	0,25		
⊙ 100	— 5 341,30 — 5 341,14	+ 1 525,04 + 1 525,84	+ 0,16	+ 0,80	0,82	— 0,44	+ 0,30	0,53		
⊙ 107	— 5 164,39 — 5 162,78	+ 1 101,01 + 1 099,36	+ 1,61	— 1,65	2,30	+ 1,01	— 2,15	2,38		
⊙ 109	— 5 115,53 — 5 114,15	+ 965,68 + 964,41	+ 1,38	— 1,27	1,88	+ 0,78	— 1,77	1,94		
⊙ 115	— 5 088,72 — 5 087,26	+ 872,29 + 871,05	+ 1,46	— 1,24	1,92	+ 0,86	— 1,74	1,94		
⊙ 113	— 4 937,79 — 4 936,32	+ 918,07 + 917,04	+ 1,47	— 1,03	1,49	+ 0,87	— 1,53	1,76		
⊙ 114	— 4 943,61 — 4 942,48	+ 866,44 + 865,47	+ 1 13	— 0,97	1,49	+ 0,53	— 1,47	1,57		
⊙ 119	— 5 077,78 — 5 076,80	+ 567,11 + 566,99	+ 0,98	— 0,12	0,99	+ 0,38	— 0,62	0,73		
⊙ 120	— 4 947,50 — 4 946,58	+ 557,54 + 557,45	+ 0,92	— 0,09	0,93	+ 0,32	— 0,59	0,67		
⊙ 121	— 4 987,44 — 4 986,73	+ 500,54 + 500,25	+ 0,71	— 0,29	0,76	+ 0,11	— 0,79	0,80		
⊙ 156	— 4 673,30 — 4 672,75	+ 28,52 + 29,08	+ 0,55	+ 0,56	0,79	— 0,05	+ 0,06	0,08		
⊙ 127	— 4 711,68 — 4 711,03	+ 172,51 + 172,96	+ 0,65	+ 0,45	0,79	+ 0,05	— 0,05	0,07		
⊙ 153	— 4 647,68 — 4 647,13	— 75,39 — 74,80	+ 0,55	+ 0,59	0,81	— 0,05	+ 0,09	0,11		
⊙ 152	— 4 541,88 — 4 541,35	— 46,47 — 45,89	+ 0,53	+ 0,58	+ 0,79	— 0,07	+ 0,08	0,11		
⊙ 151	— 4 469,73 — 4 469,10	— 58,67 — 58,00	+ 0,63	+ 0,67	0,92	— 0,03	+ 0,17	0,18		

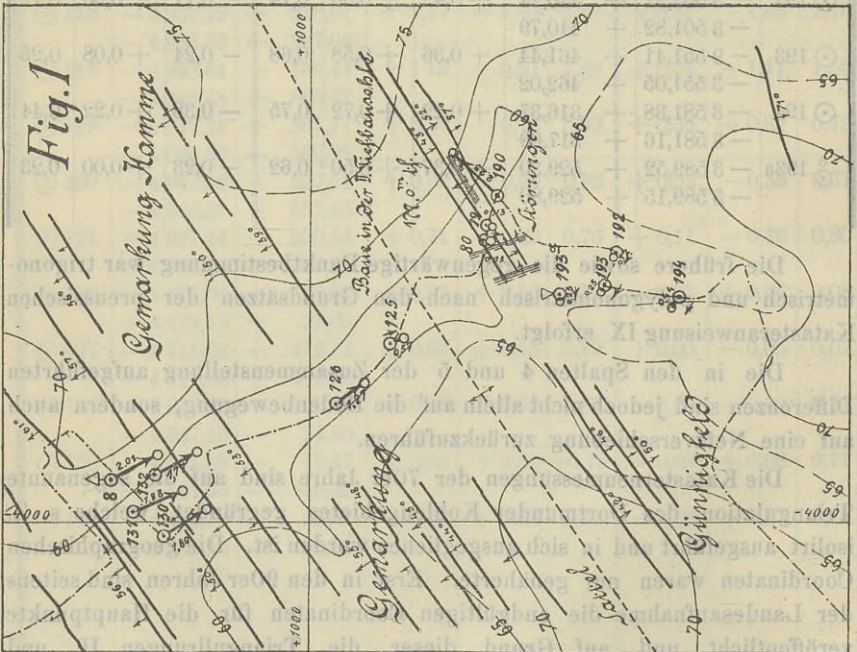
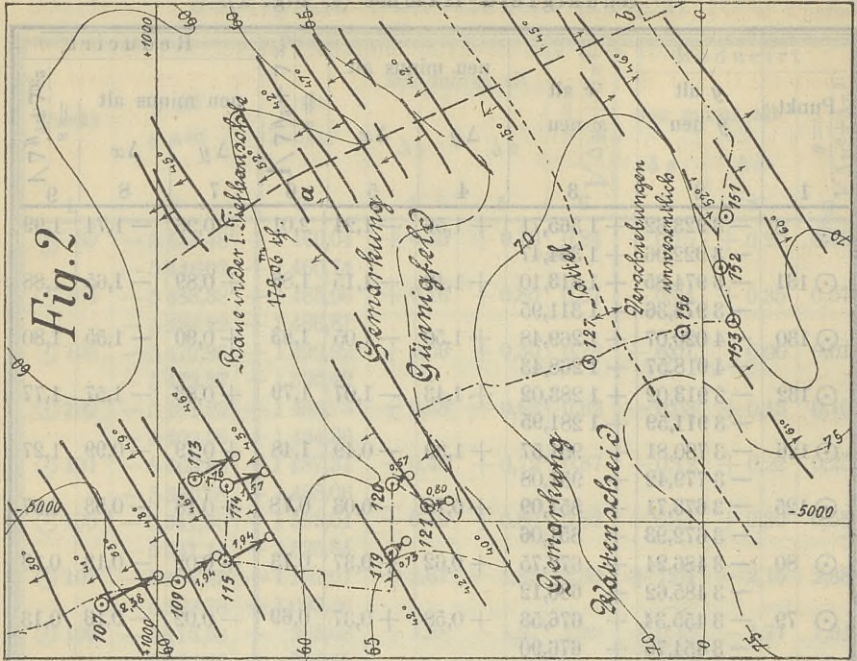
3) Punkte an der Gemeindebezirksgrenze
Günnigfeld-Hamme (s. Fig. 1).

Punkt	y alt y neu	x alt x neu	neu minus alt		$s = \sqrt{\Delta y^2 + \Delta x^2}$	Reducirt		
			Δy	Δx		neu minus alt		$s = \sqrt{\Delta y^2 + \Delta x^2}$
						Δy	Δx	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
⊙ 8	- 3 923,62 - 3 922,06	+ 1 365,71 + 1 364,47	+ 1,56	- 1,24	2,01	+ 0,96	- 1,74	1,99
⊙ 131	- 3 974,85 - 3 973,36	+ 1 313,10 + 1 311,95	+ 1,49	- 1,15	1,88	+ 0,89	- 1,65	1,88
⊙ 130	- 4 020,07 - 4 018,57	+ 1 269,48 + 1 268,43	+ 1,50	- 1,05	1,83	+ 0,90	- 1,55	1,80
⊙ 132	- 3 913,02 - 3 911,59	+ 1 283,02 + 1 281,95	+ 1,43	- 1,07	1,79	+ 0,83	- 1,57	1,77
⊙ 126	- 3 780,81 - 3 779,42	+ 951,57 + 951,08	+ 1,39	- 0,49	1,48	+ 0,79	- 0,99	1,27
⊙ 125	- 3 673,71 - 3 672,93	+ 851,09 + 851,06	+ 0,78	- 0,03	0,78	+ 0,18	- 0,53	0,57
⊙ 80	- 3 486,24 - 3 485,62	+ 679,75 + 680,12	+ 0,62	+ 0,37	0,73	+ 0,02	- 0,13	0,13
⊙ 79	- 3 455,34 - 3 454,76	+ 676,53 + 676,90	+ 0,58	+ 0,37	0,69	- 0,02	- 0,13	0,13
⊙ 190	- 3 384,28 - 3 382,19	+ 653,00 + 655,16	+ 2,09	+ 2,16	3,00	+ 1,49	+ 1,66	2,23
⊙ 192	- 3 502,31 - 3 501,82	+ 440,24 + 440,79	+ 0,49	+ 0,55	0,74	- 0,11	+ 0,05	0,12
⊙ 193	- 9 551,41 - 3 551,05	+ 461,44 + 462,02	+ 0,36	+ 0,58	0,68	- 0,24	+ 0,08	0,25
⊙ 194	- 3 581,38 - 3 581,16	+ 316,37 + 317,09	+ 0,22	+ 0,72	0,75	- 0,38	+ 0,22	0,44
⊙ 193a	- 3 589,52 - 3 589,15	+ 529,30 + 529,80	+ 0,37	+ 0,50	0,62	- 0,23	+ 0,00	0,23

Die frühere sowie die gegenwärtige Punktbestimmung war trigonometrisch und polygonometrisch nach den Grundsätzen der preussischen Katasteranweisung IX erfolgt.

Die in den Spalten 4 und 5 der Zusammenstellung aufgeführten Differenzen sind jedoch nicht allein auf die Bodenbewegung, sondern auch auf eine Netzverschiebung zurückzuführen.

Die Katasterneumessungen der 70er Jahre sind auf die sogenannte Triangulation des Dortmunder Kohlengebietes gegründet, welche s. Z. isolirt ausgeführt und in sich ausgeglichen worden ist. Die geographischen Coordinaten waren nur genäherte. Erst in den 90er Jahren sind seitens der Landesaufnahme die endgültigen Coordinaten für die Hauptpunkte veröffentlicht und auf Grund dieser die Triangulirungen II. und III. Ordnung durchgeführt worden. Es ist hierdurch eine Verschiebung



zwischen dem alten und dem neuen Netz entstanden, deren Grösse ermittelt werden musste.

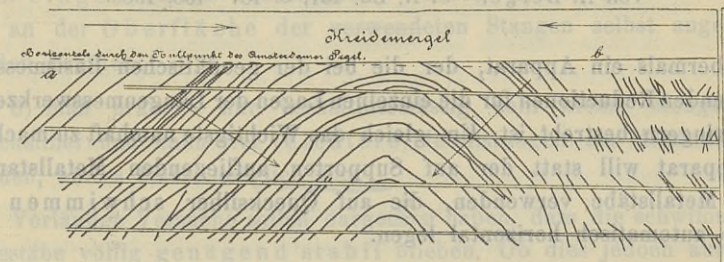
Nach dem Urtheil von Sachverständigen befindet sich in dem bearbeiteten Gebiet die einzige bergsichere Stelle auf dem Sattel unter den Punkten 127 und 156 (Figur 2). Die Winkel und Streckenmessung vom Jahre 1900 zwischen diesen und den Nachbarpunkten ergab dasselbe Resultat, wie die Messung der 70er Jahren. Aus diesen Gründen ist anzunehmen, dass die Lage derselben von dem Bergbau nicht beeinflusst worden ist. Da die Ausdehnung des in Betracht kommenden Netzes eine geringe ist, so wurden die mittleren Coordinatenabweichungen dieser beiden Punkte $\Delta y = + 0,60$ und $\Delta x = + 0,50$ von den übrigen Unterschieden in den Spalten 4 und 5 abgezogen, wodurch (in Spalten 7—9) diejenigen Abweichungen übrig blieben, welche unter den vorliegenden Umständen voraussichtlich in der Bodenbewegung allein ihren Grund haben werden.

Fig. 3.

Profil nach der Linie a—b der Fig. 2.

Am Tiefbauschacht I der Zeche Centrum:

56,5 m Mergelteufe,	238,4 m bis II. Tiefbauschle,
173,0 m bis I. Tiefbauschle,	299,8 m bis III. Tiefbauschle,
368,0 bis IV. Tiefbauschle.	



Eine weitergehende Untersuchung der beiden Netze war in dem vollständig unterbauten District leider nicht möglich.

In den Figuren 1 und 2, welche der Flötzkarte des Rheinisch-Westfälischen Steinkohlenbeckens entnommen sind, sind die erwähnten Punkte sowie deren Verschiebungen nach den in den Spalten 7 und 8 enthaltenen reducirten Zahlen eingetragen, mit Ausnahme der an der Günnigfeld-Ueckendorfer Gemeindebezirksgrenze und dem nördlichsten Theil der Wattenscheider Grenze befindlichen, da die Lagerung der darunter abgebauten Kohlschichten nach der genannten Flötzkarte nicht klar zu erkennen ist.

Die Richtungen, nach welchen die Punkte sich verschoben haben, sowie die Einfallsrichtungen der Flötze sind durch Pfeilstriche bezeichnet; auch ist die Grösse der Verschiebungen den einzelnen Punkten beigeschrieben worden.

Wie aus den Figuren zu ersehen ist, fallen die Flötze nur nach Nord-Nordwesten oder (auf der anderen Seite des Sattels) nach Süd-

Südosten ein. Dagegen haben sich die entsprechenden Punkte gerade nach der entgegengesetzten Seite mit einigen geringen Abweichungen verschoben. Die Bodenbewegung scheint also im Wesentlichen in der in Fig. 3 durch Pfeilstriche angedeuteten Weise vor sich gegangen zu sein.

Die theoretische Erklärung für diesen Vorgang möge Fachleuten überlassen bleiben. Meines Wissens ist in der Literatur noch nichts hierüber erschienen. Es wäre daher von Werth, wenn auch weitere Erfahrungen auf diesem Gebiet veröffentlicht würden, welche die Abhängigkeit dieser Verschiebungen von dem Einfallen der Flötze bestätigten. Bei vielen der so häufigen Prozesse zwischen Zechen und Grundbesitzern um Entschädigung für Bergschäden würde diese Feststellung von grosser Bedeutung sein.

Für Landmesser ist es jedenfalls von Wichtigkeit, zu wissen, dass in bergmännisch unterbauten Gegenden ältere coordinationsfestgelegte Punkte nur mit Vorsicht benutzt werden dürfen.

Neue Anordnung eines Basismessapparats.

Von A. Berget. C. R. Bd. 131, S. 407—408, 1900.

Abermals ein Apparat, der die bei der geodätischen Basismessung auftretenden Reductionen für die einzelnen Lagen der Längenmesswerkzeuge zu verringern bestrebt ist. Um gleich das Wichtigste namhaft zu machen: der Apparat will statt der auf Supporten aufliegenden Metallstangen flache Metallstäbe verwenden, die auf Quecksilber schwimmen und sich so automatisch horizontal legen.

In gusseisernen Trögen von 401 cm Länge, deren Grund mit Hülfe einer Libelle roh horizontal gelegt wird, soll auf Quecksilber, dessen Menge eben hinreicht, je einer der 4 m langen flachen Eisenstäbe schwimmen. Jeder Trog hat an den Enden zwei eiserne Hähne, von denen der eine zur Entleerung dient, der zweite zur Verbindung zweier aufeinanderfolgender Tröge mit Hülfe eines Gummischlauchs, so dass dann in beiden die Quecksilberoberflächen und damit die Oberflächen der Massstäbe sich genau gleich hoch stellen. Auf jeder Stange befindet sich ein optisches System, bestehend aus einer Linse und einem Fadenzkreuz; die optische Achse dieses Systemes kann mit der geometrischen Achse des Stabs parallel gerichtet werden. Die optischen Achsen der Systeme aufeinanderfolgender Stangen sind auszurichten mit Hülfe seitlich wirkender Correctionsschrauben. Nahe bei den Enden jeder Stange sind die Platinplättchen eingelassen, die die Endstriche tragen. Die Entfernungen zwischen Endstrich der vorhergehenden und Anfangstrich der folgenden Stange werden, wie seither üblich, mikrometrisch gemessen.

Als Vortheile dieser Anordnung, auf deren weitere Einzelheiten hier nicht eingegangen werden soll, bezeichnet der Verfasser:

1) Die Horizontalrichtung der Messstangen oder die gemäss ihrer gemessenen Neigung zur „Reduction auf den Horizont“ anzubringende Correction fällt weg;

2) da die Oberflächen zweier sich folgender Stangenlagen genau miteinander übereinstimmen, so braucht man bei der Messung des Abstands zwischen Endpunkt der vorhergehenden und Anfangspunkt der folgenden Stange das Ocular des Mikroskops gar nicht zu berühren;

3) eine Durchbiegung der Stangen kommt nicht mehr in Betracht, da sie als schwimmend genau geradlinig bleiben;

4) die Coincidenz der Achsen zweier aufeinanderfolgender Messstangen ist auf sehr einfache und genaue Art herzustellen;

5) die Temperaturcorrection wird sicherer, da die Stange ganz im Contact mit dem Quecksilber ist, so dass in der gut leitenden Flüssigkeit Temperaturengleichung längs der ganzen Stange sicher vorhanden ist; dazu kann die Temperatur des Quecksilbers viel sicherer bestimmt werden durch eingetauchte Thermometer, während bisher die Thermometer nur an der Oberfläche der verwendeten Stangen selbst angebracht werden konnten;

6) man braucht nur verhältnissmässig sehr kleine Mengen von Quecksilber und kann viel leichtere Metallstangen als Massstäbe verwenden, als es bisher möglich war.

Vorläufige Versuche sollen dargethan haben, dass die schwimmenden Massstäbe völlig genügend stabil blieben. Ob dies jedoch auch beim Feldgebrauch des Apparats zutrifft, wobei kleine Erschütterungen der Tröge kaum zu vermeiden sind, darüber werden wohl ebenso noch wirkliche Messungsversuche abzuwarten sein, wie über den Zeitaufwand für die Messung mit diesem neuen Apparat im Vergleich mit den ältern. (Der Verf. scheint auch zu übersehen, dass die meisten neuern Apparate Einstab-Apparate sind.) Es ist in der letzten Zeit mit Recht mehrfach hervorgehoben worden, dass die jetzt erreichte Genauigkeit der Grundlinienmessung mehr als genügt im Hinblick auf die mögliche Genauigkeit der Winkelmessung in der auf die gemessene Grundlinie sich stützenden Triangulation und dass deshalb wichtiger als die Erhöhung der Genauigkeit der einzelnen Grundlinienmessung die Ausstattung der Triangulirungsnetze mit mehr, wenn auch nicht mit der äussersten erreichbaren Genauigkeit gemessenen, Basen ist.

Hammer.

Das staatliche Besiedelungswesen in den preussischen Ostprovinzen.

Vortrag, gehalten gelegentlich der 22. Hauptversammlung des Deutschen Geometer-Vereins zu Cassel durch Oekonomierath **Wittschier** aus Posen.

Dem Ersuchen der Vorstandschaft des Deutschen Geometervereins nachkommend, wage ich es, vor Sie geehrte Herren Collegen, mit dem Vortrage über einen Gegenstand zu treten, der vielleicht auf den ersten Blick der Thätigkeit unseres Standes so fern zu liegen scheint, wie der schlecht beleumundete Osten unseres Vaterlandes, insbesondere die mit den Schauern der Unkultur umgebene Provinz Posen, in der ja nach landläufiger Vorstellung Wölfe und sonstiges Ungethür sich noch immer ein Stelldichein geben, von den allerdings landschaftlich und klimatisch reicher gesegneten Gefilden des mittleren und westlichen Deutschlands.

Und doch verdient das grosse Kulturwerk, das sich gegenwärtig an der Ostmark unseres Reiches vollzieht und das dazu bestimmt ist, in die bestehende Gesellschafts- und Wirthschafts-Ordnung sowie in die sprachliche Gruppierung eines weiten Gebietes umgestaltend einzugreifen, wohl die Theilnahme eines jeden, seines Deutschthums bewussten Mannes, namentlich aber auch der Vertreter eines Standes, deren eigenes berufliches Wirken vielfach auf dasselbe Ziel gerichtet ist: die wirthschaftliche Hebung, Erhaltung und Befestigung des deutschen Bauernstandes.

Verhältnissmässig wenig gekannt, zumal in deutschen Westen, vielfach angefeindet in dem ihr zugewiesenen Thätigkeitsbezirke, in der vollen Entfaltung ihrer Wirksamkeit durch widrige wirthschaftliche, gesetzgeberische und politische Strömungen zeitweilig behindert, sieht die „Königliche Ansiedelungs-Commission für die Provinzen Westpreussen und Posen“ nunmehr auf eine nahezu 15jährige Lebensdauer zurück. Sie ist eingesetzt zur Ausführung des „Gesetzes, betreffend die Förderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreussen und Posen, vom 26. April 1886“, dessen einleitende Paragraphen mit den Abänderungen nach dem „Gesetze vom 20. April 1898“ also lauten:

§ 1.

„Der Staatsregierung wird ein Fonds von 200 (100) Millionen Mark zur Verfügung gestellt, um zur Stärkung des deutschen Elementes in den Provinzen Westpreussen und Posen gegen polonisirende Bestrebungen durch Ansiedelung deutscher Bauern und Arbeiter

- 1) Grundstücke käuflich zu erwerben,
- 2) soweit erforderlich, diejenigen Kosten zu bestreiten, welche entstehen
 - a. aus der erstmaligen Einrichtung,

b. aus der erstmaligen Regelung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse neuer Stellen von mittlerem oder kleinerem Umfange oder ganzer Landgemeinden, mögen sie auf besonders dazu angekauften (Nr. 1) oder auf sonstigen, dem Staate angehörigen Grundstücken errichtet werden.

In Ausnahmefällen ist auch die Bildung grösserer Restgüter zulässig. (Zusatz nach dem Gesetze von 20. April 1898.)

Mit der käuflichen Erwerbung von Grundstücken ist nur in dem Umfange vorzugehen, dass hinlängliche Mittel zur Bestreitung der nach Nr. 2 erforderlichen Kosten übrig bleiben.

§ 2.

Bei Ueberlassung der einzelnen Stellen (§ 1) ist eine angemessene Schadloshaltung des Staates vorzusehen.

Die Ueberlassung kann zu Eigenthum gegen Capital oder Rente, oder auch in Zeitpacht erfolgen.⁴

§ 3 u. f. — —

In diesen beiden Paragraphen sind die volks-, gesellschafts- und wirtschafts-politischen Aufgaben der Ansiedelungs-Commission kurz und scharf umschrieben; ferner ist in denselben zum ersten Male die Zulässigkeit des Eigenthumserwerbes gegen Uebernahme einer Rente ausgesprochen, eine Erwerbsform, die durch die bekannten, späteren Gesetze und zwar durch

- 1) das Gesetz über Rentengüter vom 27. Juni 1890; namentlich aber durch
- 2) das Gesetz, betreffend die Beförderung von Rentengütern, vom 7. Juni 1891, weitere Ausgestaltung und, wenigstens in den östlichen Landestheilen Preussens, eine weite Verbreitung gefunden hat.

Zusammensetzung und Aufgaben der Ansiedelungs-Commission.

Nach § 12 des Ansiedelungsgesetzes ist die Ausführung desselben einer besonderen Commission übertragen, die dem Königlichen Staatsministerium unterstellt ist und über deren Zusammensetzung, Sitz, Geschäftskreis und Befugnisse im Wege Königlicher Verordnung — vom 21. Juni 1886 — nähere Bestimmungen erlassen sind. Demnach hat die „Ansiedelungs-Commission“ ihren Sitz in Posen und an ihrer Spitze einen Präsidenten; als Mitglieder wirken Commissare des Cultus-, des Landwirthschafts-, des Finanzministers, des Staatsministeriums und des Ministers des Innern, ferner die Oberpräsidenten, die Vorsitzenden der Landschaften und mehrere hervorragende Landwirthe der beiden Ansiedelungsprovinzen und der Präsident der Generalcommission in Bromberg. Der collegialischen Beschlussfassung dieser Commission, die alljährlich zu mehreren Vollsitzungen zusammentritt, unterliegen die Feststellung der

für den Ankauf und die Verwaltung der Güter zu befolgenden Grundsätze, die Genehmigung der Kaufverträge, die Vereinbarungen mit den maassgebenden Behörden über die Regelung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse der einzelnen Ansiedelungen, die Feststellung des dem Landtage jährlich zu erstattenden Rechenschaftsberichtes über die Ausführung des Ansiedelungsgesetzes, sowie die Festsetzung des Etats über die gesammten Einnahmen und Ausgaben.

Der eigentliche Verwaltungskörper besteht, abgesehen von dem Präsidenten, zur Zeit aus 17 Oberbeamten, darunter 10 höheren Verwaltungsbeamten, die die eigentliche Verwaltungsthätigkeit, bestehend im Ankauf, in der zwischenzeitlichen Verwaltung und der Besiedelung der Güter, ausüben. Ein Regierungs- und Baurath leitet die meliorationstechnischen, ein Vermessungs-Inspector die geometrischen Arbeiten, während die Hochbauten 2 Baubeamten unterstehen und 3 hervorragende Landwirthe als landwirthschaftliche Sachverständige die Taxirung der zum Ankauf angebotenen Güter vornehmen und den gesammten Landwirthschaftsbetrieb überwachen. Dazu kommen noch nahezu 70 Bureau- und Kanzleibeamte, etwa 60 vermessungstechnische Hilfskräfte — Landmesser, Zeichner, Hilfszeichner und Rechengehülfen, — 9 Bautechniker, zusammen etwa 160 Personen. Aber selbst diese schier gewaltige Beamtenszahl ist nicht im Stande, den wachsenden Anforderungen des Geschäftsbetriebes dauernd gerecht zu werden, sodass eine weitere Vermehrung der Hilfskräfte auf jedem Gebiete unabweislich erscheint.

Die der Ansiedelungs-Commission durch das Gesetz vom 26. April 1886 gestellten Aufgaben liegen, wie bereits betont, auf nationalpolitischem, socialpolitischem und auf rein wirthschaftlichem Gebiete. Die nationalpolitische Seite des staatlichen Ansiedelungswesens, seine mehr oder minder gelungenen anfänglichen Versuche auf diesem durchaus neuen, unbebauten Gebiete sowie die späteren unleugbaren Erfolge näher zu beleuchten, scheint hier nicht die geeignete Stelle, noch auch ist die Zeit zu einem abschliessenden Urtheil gekommen. Gegenwärtig ist das letztere, wie es in den vielfachen Aeusserungen der Tagespresse sich widerspiegelt mit geringen Ausnahmen von der „Parteien Hass und Meinungen“ einseitig beeinflusst und vielfach Zeuge von einer rührenden Unkenntniss der thatsächlichen Verhältnisse.

Dagegen besteht eine bessere Uebereinstimmung der Ansichten über die segensreichen Wirkungen der Ansiedelungs- und Rentenguts-gesetze in Hinsicht auf die Beeinflussung und Umgestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse in den Ostprovinzen. Schon eine flüchtige Eisenbahnfahrt durch die weiten Ebenen der Provinz Posen und die vielfach hügeligen, seenreichen Gelände Westpreussens belehrt den kundigen, aufmerksamen Beobachter, dass er sich im Gebiete des Grossgrundbesitzes befindet. In grossen Breiten dehnen sich die mit gleicher Fruchtgattung bestellten Schläge, in geschlossenen Columnen oder einzelnen

Gruppen sind die Schaaren von arbeitenden Männern, Frauen und Kindern auf dem Felde vertheilt, in langer Reihe und wohlabgemessenen Zwischenräumen bestellen die Viergespanne muthiger Pferde oder bedächtiger Ochsen den Acker, nicht selten auch zieht der Dampfplug seine tiefen Furchen. Fernab, inmitten eines schützenden, meist ausgedehnten Parkes erheben sich das stolze Herrenhaus und die geräumigen Wirthschaftsgebäude, häufig überragt von dem himmelanstrebenden Schornstein einer Brennerei, während in bescheidener Entfernung vom Herrnsitz sich die niedrigen, meist strohgedeckten Kuthen der Instleute „das Dorf“ lagern und in den verschiedenen Stufen des Verfalls dem Auge meist einen mehr malerischen als ästhetischen Anblick gewähren. Jedoch soll nicht unerwähnt bleiben, dass fast überall, wo die Mittel es irgend erlauben, in den letzten Jahren recht viel für die bessere Gestaltung der Arbeiterwohnungen geschehen ist.

Nur verhältnissmässig selten, ausgenommen in den westlichen und südlichen, den Verhältnissen der Provinzen Brandenburg und Schlesien sich nähernden Theilen der Provinz Posen entdeckt der Blick ein zusammenhängendes Dorf, häufiger wohl vereinzelt liegende Bauerngehöfte, vornehmlich in der Provinz Westpreussen, deren mehr hügelige Geländegestaltung, verbunden mit den vielfach schwierigen Wasserverhältnissen, die an niedersächsische Landschaften gemahnenden Ausbauten begünstigt hat.

Die Statistik erhärtet den eben geschilderten Eindruck mit ihren einwandfreien Zahlen. Danach sind vorhanden:

Besitzungen	P r o v i n z			
	Posen	Hessen- Nassau	Rhein- land	West- falen
unselbständige } kleine 0-100 Thlr.	10 0/0	16 0/0	31 0/0	29 0/0
selbständige } Grundst.-Reinertrag	19 0/0	24 0/0	31 0/0	33 0/0
mittlere 100-500 „ „	13 0/0	41 0/0	22 0/0	27 0/0
Grossgrundbesitz 500 Thlr. und mehr	58 0/0	19 0/0	16 0/0	11 0/0

Ferner beträgt der Grossgrundbesitz im Verhältniss zur Gesamtfläche der einzelnen Provinzen: (Siehe folgende Tabelle.)

Hinsichtlich des Verhältnisses des Grossgrundbesitzes zum Gesamtumfang der Provinz steht Posen mit 58 0/0 an zweiter, Westpreussen mit 45 0/0 an vierter Stelle der preussischen Provinzen, an deren Spitze Pommern mit 61 0/0 marschirt. Kann es auch keinem Zweifel unterliegen, dass die Grundstückszersplitterung in den westlichen Provinzen, namentlich in der Rheinprovinz, mit 62 0/0 kleinen, darunter etwa 30 0/0 unselbständigen Besitzungen und mit 175 Einwohnern auf 1 qkm die Grenze der Wirtschaftlichkeit nicht nur erreicht, sondern in einzelnen Gegenden auch wohl überschritten hat, so hat das Vorwiegen des Grossgrundbesitzes in den Ansiedelungs-Provinzen, bei aller Anerkennung seiner Vorzüge

auf landwirthschaftlichem Gebiete, seiner Unentbehrlichkeit und seiner unschätzbaren Verdienste für den preussischen Staat doch den unleugbaren Nachtheil, dass Posen nur 60, Westpreussen gar nur 56 Einwohner gegenüber dem Durchschnitt des ganzen preussischen Staates von 86 Einwohner auf 1 qkm ernährt. Gerade das in den Ansiedelungs-Provinzen nur schwach vertretene Glied des Klein- und Mittelbesitzes wird durch die Ansetzung deutscher Bauern auf mittleren und kleineren Stellen

Grossgrundbesitz	qkm	Verhältniss zur Gesamtfläche	
		der Provinz	d. preuss. Staates
Provinz Pommern	30 112	61 0/0	9,12 0/0
„ Posen	28 962	58 0/0	9,35 0/0
„ Schlesien	40 307	51 0/0	13,34 0/0
„ West-Preussen	25 516	45 0/0	7,49 0/0
„ Brandenburg	39 900	43 0/0	11,09 0/0
„ Ost-Preussen	36 987	35 0/0	11,30 0/0
„ Sachsen	25 243	39 0/0	6,72 0/0
„ Schleswig-Holstein	18 903	29 0/0	6,28 0/0
„ Hessen-Nassau	15 692	19 0/0	2,68 0/0
„ Rheinland	26 992	16 0/0	5,50 0/0
„ Hannover	38 474	13 0/0	11,12 0/0
„ Westfalen	20 206	11 0/0	6,01 0/0
„ Hohenzollern	1 142		
	348 436		100 0/0

wesentlich gestärkt. Geschieht dies auf ehemals polnischem Grund und Boden, so ist auch die nationale Aufgabe des Ansiedelungs-Gesetzes in vollstem Maasse erfüllt. Damit soll indessen nicht behauptet sein, dass die Auftheilung deutschen Grossgrundbesitzes diesem Zwecke widerstreite; denn auf einem in deutscher Hand befindlichen Grossgute ist meist nur die Familie des Besitzers und der eine oder andere Hofbeamte deutscher Zunge, der ganze Stamm der Instleute mit ihren Familien und Scharwerkern, die manchmal sich auf mehrere hundert Personen belaufen, aber polnischer Nationalität. Eine Ersetzung dieser Bevölkerung durch deutsche Bauernfamilien bedeutet demnach auch in einem solchen Falle einen Gewinn für das Deutschthum.

Dem zuweilen erhobenen Einwurf, durch die Ansiedelungsthätigkeit werde der Grossgrundbesitz in unzulässiger Weise geschwächt, ist mit dem Hinweise zu begegnen, dass die bis zum Ende des Jahres 1899 in den fiskalischen Besitz übergegangenen rund 131000 ha nur 4,64 0/0 des

nach dem Gemeindelexikon vom Jahre 1888 vorhandenen Grossgrundbesitzes der Ansiedelungs-Provinzen und zwar

3,22 0/0 desjenigen der Provinz Westpreussen

5,65 0/0 " " " Posen

ausmachen; hierdurch wird also das Procentverhältniss des Grossgrundbesitzes von 45 0/0 bezw. 58 0/0 auf 41,5 0/0 und 52,3 0/0 ermässigt. Zwar wirken die im Gefolge der Rentengutgesetzgebung und in Folge privater Speculation im Osten entstandenen zahlreichen Parcellirungs-Gesellschaften, so z. B. die Deutsche Landbank in Berlin und die rührigen, im national-polnischen Interesse arbeitenden polnischen Banken in gleichem Sinne; veranschlagt man aber, was sicherlich zu hoch gegriffen ist, die Gesamthätigkeit dieser verschiedenen Parcellirungs-Unternehmungen gleich derjenigen der Ansiedelungs-Commission, so würde der Procentsatz des Grossgrundbesitzes in Westpreussen um etwa 7 0/0, in Posen um etwa 11 0/0, also bis jetzt auf etwa 38 0/0 und 47 0/0 des Gesamtareals gesunken sein. Vergleicht man damit den Grossgrundbesitz in den wirtschaftlich hochentwickelten Provinzen Schleswig-Holstein mit 29 0/0, Hannover mit 13 0/0 und Westfalen gar mit 11 0/0, so begreift man, dass die als Schreckgespenst vielfach vorgeführte Vernichtung des Grossgrundbesitzes und die von einzelnen Seiten so sehr gefürchtete, aber für eine gesunde Besitzvertheilung unentbehrliche grössere Proletarisirung des aristokratischen Ostens noch in weiter Ferne liegt. Hierzu würden noch viele hundert Millionen gehören, die flüssig zu machen aber jede weitsehende Staatsregierung Anstand nehmen wird, da sie an der Erhaltung des in wirtschaftlicher und politischer Beziehung gleich hochwichtigen Grossgrundbesitzes in den Ostprovinzen das weitestgehende Interesse besitzt.

I. Ankaufsgeschäft.

Entkleidet man die der Ansiedelungs-Commission durch das Gesetz gestellten, vorhin umschriebenen Aufgaben ihrer national- und socialpolitischen Umhüllung, so bleibt gewissermaassen als Knochengerüste die ganz gewöhnliche „Güterschlächtereie“, oder wie man es jetzt meist etwas vorsichtiger und vornehmer zu bezeichnen liebt, die Güterparcellirung, ein Geschäft, das von den meist semitischen Unternehmern mit dem geringsten Aufwand von Hilfskräften, mit grösster Scrupellosigkeit und mit dem Streben nach grösstmöglichem Gewinn betrieben zu werden pflegt. Bei Beurtheilung der Maassnahmen der Ansiedelungs-Commission ist dieser geschäftliche Charakter ihrer Thätigkeit, wobei nach dem Wortlaute des Gesetzes „eine angemessene Schadloshaltung des Fiskus“ angestrebt werden soll, nicht aus dem Auge zu lassen; er tritt natürlich nicht in aller Nacktheit in die Erscheinung, da die finanzielle Frage selbstverständlich hinter den national- und socialpolitischen Zielen zurücktreten muss, auch bei einem staatlichen Geschäftsbetriebe, der unter der Controle der Oberrechnungskammer steht, die kaufmännische

Einfachheit und Promptheit durch einen gewissen unentbehrlichen Bureaukratismus behindert wird.

Die erste und eine der wichtigsten Maassnahmen ist das Ankaufsgeschäft, da von dem Bezuge guter Waare zu angemessenen Preisen das Gedeihen des Geschäftes im Wesentlichen abhängt. Die Ansiedelungs-Commission hat bis zum Schlusse des Jahres 1899 erworben:

	Gesamt- zahl	Das Gut resp. Wirtschaft ist erworben		Gesamt- grösse in ha	Wirklicher Grund- steuer- Reinertrag in Mk.	Gezahlter Preis seitens der Ansiedl.- Commission Mark	Mithin Preis pro ha Mark	facher Grundsteuer- Reinertrag
		in der Subha- station	frei- hän- dig					
Güter	212	37	175	128687,2079	1165653,27	84760816,62	658	72,7
Bauernwirth- schaften....	58	12	46	2212,2800	23250,06	1939610,25	877	83,4
	270	49	221	130899,4879	1188903,33	86700426,87	622	72,9

Durch die Neuerwerbungen bis zum 1. Juli 1900 ist die Gesamtzahl auf etwa 290, darunter 230 Güter und 60 Bauernwirthschaften mit einem Flächeninhalte von rund 142300 ha bei einem Ankaufspreise von 96 Millionen Mark gestiegen. 128 Güter mit einer Gesamtfläche von rund 80000 ha stammen aus polnischer Hand.

Es begreift sich leicht, dass wenn ein Käufer mit so reichen Mitteln und einem so starken Landbedarfe, wie die Ansiedelungs-Commission, im Wettbewerbe mit den polnischen Parcellirungsbanken auf einem örtlich beschränkten Grundstücksmarkte auftritt, dies von bestimmendem Einflusse auf die Preissteigerung sein muss; und so ist es denn auch Thatsache, dass während die gesammte deutsche Landwirthschaft über einen Rückgang der Bodenpreise klagte, in den Ansiedelungsprovinzen, namentlich während der letzten Jahre, eine Aufwärtsbewegung sich geltend machte, die sich in den von der Ansiedelungs-Commission gezahlten Güterpreisen in lehrreicher Weise abspiegelt. Der Durchschnittspreis pro ha für die erworbenen Güter betrug im

Jahre 1896 = 648 Mark = 70,5 facher Grundst.-Rtrg.

„ 1897 = 769 „ = 72,6 „ „

„ 1898 = 760 „ = 76,1 „ „

„ 1899 = 818 „ = 78,4 „ „

Das bedeutet eine Steigerung je um das Zweifache des Grundsteuer-Reinertrages in einem Jahre.

Den etwaigen Einwand, die Ansiedelungs-Commission überzahle ihre Güter, widerlegt nicht nur die Thatsache, dass bei Zwangsversteigerungen der private Käufer die dem Vertreter der Ansiedelungs-Commission gestellte Preisgrenze oft um ein Erhebliches überboten hat, sondern auch

eine Arbeit aus der Feder des bei der Ansiedelungs-Commission beschäftigten Regierungs-Assessors von Both: „Vergleichende Untersuchung über die Entwicklung der Güterpreise in der Provinz Posen im Verhältniss zu den im Geschäftsverkehr der Königlichen Ansiedelungs-Commission beobachteten Güterpreise“. Diese Untersuchung stellt fest, dass die Ansiedelungs-Commission gezahlt hat in der Periode:

von 1886—1890	=	632	Mark,	der freie Verkehr	=	634	Mark
„ 1891—1894	=	614,2	„	„	„	613	„
„ 1895—1899	=	741	„	„	„	798	„

Ferner erweist sie die befremdliche Thatsache, dass in der Provinz Posen bis zur Periode 1886—1890 der Durchschnittspreis für den Kleinbesitz bis zu 50 ha, denjenigen des Mittelbesitzes bis zu 300 ha und selbst denjenigen des Grossgrundbesitzes bis 1000 ha nicht erreichte, dann aber anscheinend unter dem Einfluss der Rentengutgesetzgebung und der sonstigen Beweglichmachung des Grundbesitzes in der Provinz Posen von rund 660 Mk. in der Periode 1886/1890 auf nahezu 900 Mk. pro ha im Jahre 1899 stieg.

In gleicher Weise haben die katasteramtlichen Sammlungen von Kaufpreisen eine Preissteigerung von 15 Proz. bis 20 Proc. und mehr beim Kleingrundbesitz der Provinz Posen während der letzten drei Jahre festgestellt. Die muthmaasslichen Gründe dieser Erscheinung: die guten Ernten der letzten Jahre, die durch Sachsengängerei in die Provinz Posen einströmenden erheblichen Geldbeträge, die in Kleingrundbesitz angelegt werden, können hier nur angedeutet werden.

II. Zwischenzeitliche Verwaltung und Vorbereitungen für das Besiedelungsgeschäft.

Die erworbenen Güter, namentlich wenn sie aus schwacher Hand stammen oder im Wege der Zwangsversteigerung in fiskalischen Besitz gelangt sind, befinden sich nicht immer in einer derartigen wirtschaftlichen Verfassung, dass sie unmittelbar an Ansiedler vergeben werden können. Sie werden vielmehr in eine sogenannte „zwischenzeitliche Verwaltung“ genommen, deren Zweck es ist, durch intensive Bewirthschaftung und durch Ausführung aller angebrachten Bodenverbesserungen das Gut für die Besiedelung vorzubereiten. Die Unterlassung dieser Maassnahmen in den ersten, den Lehrjahren der Ansiedelungs-Commission, hat das wirtschaftliche Gedeihen der erstangesetzten Ansiedler zeitweise in Frage gestellt.

Namentlich wird auf dem Gebiete der unter Leitung eines besonderen Oberbeamten stehenden Bodenverbesserungen, eine weitgehende und für die Ansiedelungsprovinzen theilweise vorbildliche Thätigkeit entfaltet. Als eine der wichtigsten kulturtechnischen Maassnahmen, durch welche die Ertragssicherheit des Bodens in hervorragender Weise gewährleistet wird, ist nach den bisherigen Erfahrungen eine systematische Drainage

erkannt worden, die namentlich bei den Boden- und Geländeverhältnissen des norddeutschen Schwemmlandes für weite Gebiete die unerlässliche Bedingung eines erfolgreichen Landwirthschaftsbetriebes ist. Mit der Drainage und Regelung der Vorfluth werden denn auch, soweit erforderlich, die Bodenverbesserungen auf allen Ansiedlungsgütern eingeleitet. Bis zum Beginne dieses Frühjahrs sind von der Ansiedlungs-Commission bereits ausgeführt oder in Angriff genommen auf 159 Gütern zur Gesamtfläche von rund 105 200 ha Drainagen im Umfange von 34 642 ha, oder rund 33 Proc. der betheiligten Fläche zu einem abgerechneten bzw. veranschlagten Kostenaufwande von 5 854 827 Mark. Mithin kostet die Drainage auf 1 ha im Mittel rund 167 Mark, wobei die Anfuhr der Drainröhren vom Gute unentgeltlich geleistet ist.

Auch der Schatz der in den Ansiedlungsprovinzen weitverbreiteten und ausnehmend reichen Grünlandsmoore ist durch eine Anzahl gutgelungener Moorkulturanlagen, die vereinzelt zur Ackerkultur, überwiegend aber als Wiesendämme genutzt werden, erschlossen worden. Bis heute sind 1631 ha fertiggestellt, 450 ha in der Ausführung begriffen. Die 1631 ha fertigen Moorkulturen haben einschliesslich der Rodungs- und Einplanungsarbeiten, sowie der Düngung und Einsaat rund 975 000 Mark, also im Durchschnitt für 1 ha = 600 Mark erfordert. Die Kosten für 1 ha schwanken, je nach der Schwierigkeit der Entwässerung, Einebnung und Uebersandung zwischen 100 und 800 Mark.

Die Wiesenverbesserungen, welche in der Einrichtung von Staubewässerung und einfachen Rieselanlagen bestehen, treten gegenüber den Drainagen und Moorkulturen mit einem Gesamtumfange von rund 60 ha nahezu vollständig zurück. Dies erklärt sich aber leicht aus dem Mangel an fliessendem Wasser, den ungünstigen Gefällverhältnissen und dem meist moorigen Charakter der Wiesen, die daher für eine vorsichtige Entwässerung verbunden mit Uebersandung oder nur einer entsprechenden künstlichen Düngung weit dankbarer sind, als für eine Anstauung oder Berieselung.

Die Unterhaltung der Land- und Wiesenverbesserungs-Anlagen wird durch die Bildung öffentlicher Drainagegenossenschaften, eintretenden Falls auch Wiesengenossenschaften, denen die Ansiedler vertragsmässig beitreten müssen, gesichert.

Die zwischenzeitliche Verwaltung braucht zur Durchführung der geschilderten Verbesserungen und zur wirthschaftlichen Vorbereitung des Gutes für die Besiedelung im Durchschnitt etwa zwei bis drei Jahre. Doch sind neuerdings, wo vielfach bestbewirtschaftete, vollständig drainirte Güter erworben wurden, die Fälle nicht selten, dass ein Gut gleich im Ankaufsjahre zur Besiedelung ausgelegt werden konnte. Zur Zeit befinden sich etwa 140 Güter mit rund 104 000 ha in der zwischenzeitlichen Verwaltung. In diesen Flächen sind aber viele Ländereien, die bereits von Ansiedlern genutzt werden, aus dem äusser-

lichen Grunde mit enthalten, weil die betreffenden Gutsverwaltungen noch nicht endgültig aufgelöst werden konnten. Zur Leitung der z. Z. bestehenden etwa 130 Gutsverwaltungen, 25 Brennereien und 40 Ziegeleibetrieben ist ein Stab von etwa 110 Gutsverwaltern, 130 bis 140 Inspectoren und Assistenten, 25 Brennern, 14 Förstern u. s. w., also von zusammen mehr als 280 landwirthschaftlichen Beamten nöthig. Die Fäden all' dieser von Danzig bis in die Nähe der schlesischen Grenze zerstreuten Betriebe, die zu einer die Königliche Oberrechnungskammer in Potsdam zufriedenstellenden Rechnungslegung verpflichtet sind, laufen in Posen zusammen. Die Hervorhebung dieser Thatsache erklärt wohl schon zur Genüge die Nothwendigkeit der früher geschilderten umfangreichen Beamtenzahl an der leitenden Verwaltungsstelle.

III. Landmesserische Arbeiten.

a) Entwurf des Theilungsplanes.

Ist ein Gut, dank der zwischenzeitlichen Verwaltung und durch die Ausführung der Landverbesserungen „besiedelungsreif“ geworden, dann beginnt die Thätigkeit des Vermessungsbeamten mit dem Entwurfe des Theilungsplanes. Kann dieser auch hinsichtlich seiner technischen und sonstigen Schwierigkeiten mit dem Planentwurf einer umfangreichen Zusammenlegung mit grosser Interessentenzahl nicht in Vergleich gestellt werden, so liegen doch für eine zweckmässige Plananordnung die Verhältnisse keineswegs immer einfach, und es sind in jedem einzelnen Falle Vorfragen zu entscheiden, von deren richtiger Lösung mehr oder minder das Gedeihen der ganzen Ansiedelung oder wenigstens der günstige Verlauf des Besiedelungsgeschäftes abhängt. Es haben sich nämlich im Laufe der Jahre gewisse Formen bei den Ansiedelungen ausgebildet, die man bezeichnen kann:

- 1) als geschlossene Ortslagen,
- 2) Haufen- oder Gruppendörfer,
- 3) Reihendörfer,
- 4) Ausbauten oder Einzelhöfe,
- 5) gemischte Systeme.

Die Vorbedingungen für die einzelnen Formen sind im Allgemeinen in den örtlichen Verhältnissen gegeben, und zwar wirken hier in erster Linie ausschlaggebend die Grenz- und Gelände-Gestaltung des Gutes, das vorhandene Wegenetz, die Lage und Beschaffenheit der Gutsgebäude und zuweilen auch die Bodenverhältnisse.

Bei der Lage des Gutsgehöftes inmitten einer nahezu quadratisch gestalteten Gutsmark, zumal wenn die Wege vom Gehöfte als Mittelpunkt ausgehen oder sich in unmittelbarer Nähe desselben kreuzen, wird die lückenlose Angliederung der neuen Stellen an das bestehende Gehöft und damit die Ausbildung einer sogenannten geschlossenen Dorflage möglich sein.

Finden sich auf grösseren Besitzungen neben dem Hauptgehöfte noch ein oder mehrere Vorwerke, an welche sich die neuen Stellen anschliessen lassen, so entsteht das Haufen- oder Gruppendorf.

Das Reihendorf, dessen vorbildliche Vertreter man in den deutschen sogenannten Hauländereien in dem südlichen Theile der Provinz Posen und in Schlesien findet, ist angezeigt bei langgestreckten Besitzungen, die in ihrer Längsrichtung von einer Chaussee oder einem Landwege durchschnitten werden.

Die eigentlichen Ausbauten oder Einzelhöfe, d. h. solche Gehöfte, die ausser dem Zusammenhang mit anderen Stellen und meist inmitten der zugehörigen Ländereien, fern ab von den Wegen stehen, sind im Allgemeinen Ausnahmen. Sie haben ihre Berechtigung vornehmlich in weitläufigen hügeligen Bezirken mit ungünstigen Wegeverbindungen und schwieriger Wasserversorgung, wo für die Auswahl der Baustelle vielfach das Vorkommen eines Wassertümpels oder eines kleinen Sees ausschlaggebend sein muss.

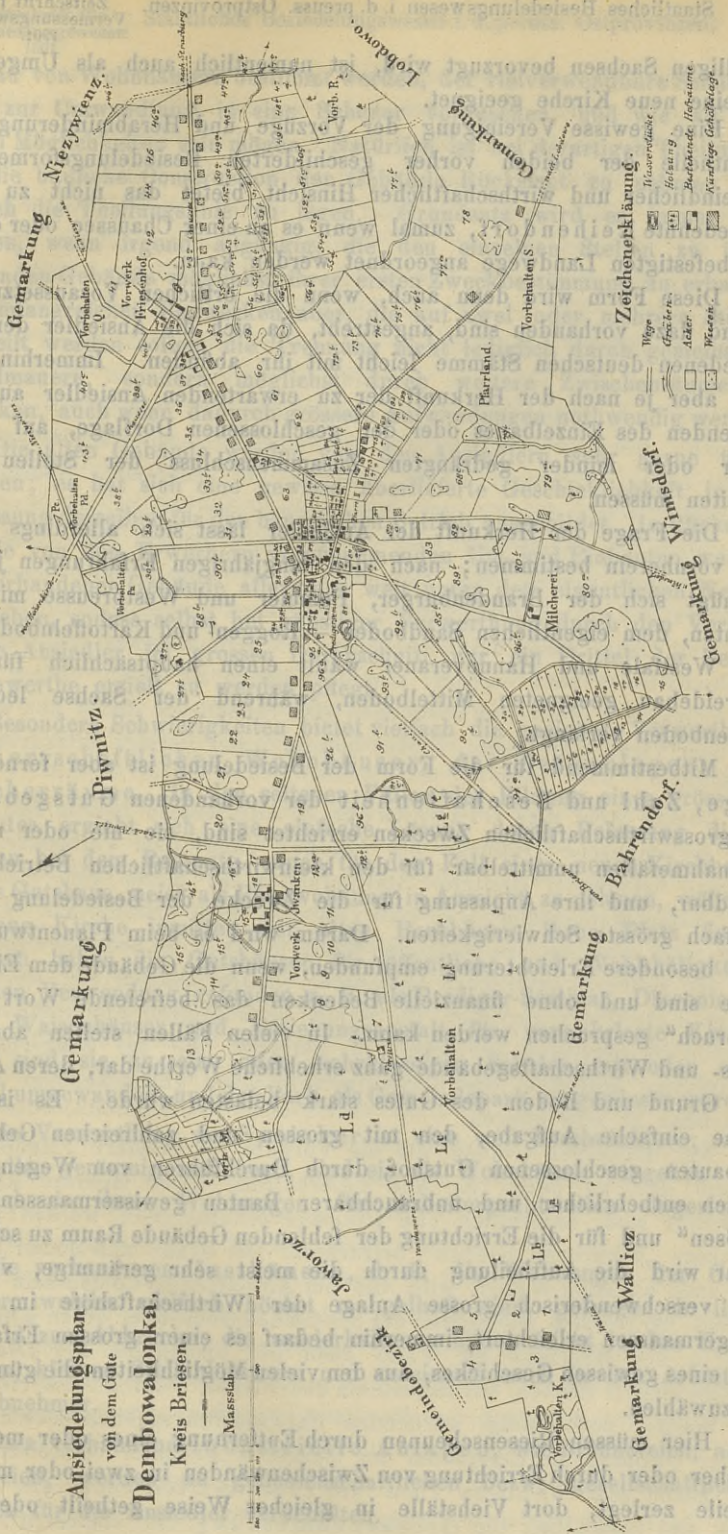
Das sogenannte „gemischte System“ ergibt sich aus der Verbindung der vorbenannten Besiedlungsformen z. B. einer geschlossenen Ortslage mit Ausbauten, eines Haufen- oder Gruppendorfes mit einem Reihendorf. Als Beispiel für die Vereinigung der verschiedenen Besiedlungsformen mag das im Kreise Briesen Provinz Westpreussen belegene Ansiedelungsgut Dembowalonka dienen, dessen geschlossener Dorfkern mit den westlich und östlich gelegenen, aus zwei Vorwerken entstandenen Häusergruppen durch ein Reihendorf verbunden ist, und das im Süden der Feldmark noch einige Ausbauten aufweist.

Vom rein wirtschaftlichen Standpunkte aus betrachtet, haben die Einzelhöfe — Ausbauten — grosse Vorzüge, weil der in einem zusammenhängenden Plane um den Wirthschaftshof liegende Acker mit der möglich geringsten Anspannung und Arbeitskraft bewirtschaftet werden kann. Auch entspricht diese Form den Wünschen sehr vieler Ansiedelungslustigen, namentlich der Westfalen und Hannoveraner.

Die geschlossene Ortslage bietet dagegen im Allgemeinen die leichtere Möglichkeit, gute Zufuhrwege zu den Gehöften zu schaffen und zu unterhalten, die bessere Zugänglichkeit von Kirche, Schule, Gemeindevorsteher und Krug, die Erleichterung eines entwickelten genossenschaftlichen und Gemeindelebens, die grössere Sicherheit gegen Brandstiftung, sowie die Möglichkeit, die Abfindungen der einzelnen Stellen durch Zuweisung von Ländereien verschiedener Bodengüte und Bodenart, sowie von besonderen Wiesenparcellen besser auszugleichen, eine Maassnahme, die bei dem Einzelhofe im Allgemeinen ausgeschlossen ist. Die Vorzüge der geschlossenen Ortslage liegen demnach mehr auf dem gemeindlichen, gesellschaftlichen, genossenschaftlichen und politischen Gebiete. Diese Form der Ansiedelung, welche von dem

Aniedelungsplan
von dem Gute
Dembowalanka,
Kreis Briegsen.

Maassstab.



Zeticheneklärung.

- Wasserläufe
- Forstung
- Adern.
- Weiden.
- Häuserdase
- Heidegründe, Hofsame.
- Auerliche Gebäude.

geselligen Sachsen bevorzugt wird, ist namentlich auch als Umgebung für eine neue Kirche geeignet.

Eine gewisse Vereinigung der Vorzüge und Herabminderung der Nachteile der beiden vorher geschilderten Besiedlungsformen in gemeindlicher und wirthschaftlicher Hinsicht bietet das nicht zu lang ausgedehnte Reihendorf, zumal wenn es an einer Chaussee oder einem gut befestigten Landwege angeordnet werden kann.

Diese Form wird denn auch, wenn die örtlichen Voraussetzungen irgend dazu vorhanden sind, angestrebt, da sich die Ansiedler der verschiedenen deutschen Stämme leicht mit ihr abfinden. Immerhin wird man aber je nach der Herkunft der zu erwartenden Ansiedler aus den Gegenden des Einzelbaues oder der geschlossenen Dorflage, auf einen mehr oder minder gedrängten Zusammenschluss der Stellen hinarbeiten müssen.

Die Frage der Herkunft der Ansiedler lässt sich allerdings nicht von vornherein bestimmen; nach den langjährigen Erfahrungen jedoch begnügt sich der Brandenburger, Pommer und Westpreusse mit dem leichten, dem eigentlichen Sandboden — Roggen- und Kartoffelnboden —, der Westfale und Hannoveraner wählt einen hauptsächlich für den Getreidebau geeigneten Mittelboden, während der Sachse lediglich Rübenboden verlangt.

Mitbestimmend für die Form der Besiedelung ist aber ferner die Lage, Zahl und Beschaffenheit der vorhandenen Gutsgebäude. Zu grosswirthschaftlichen Zwecken errichtet sind, sie nie oder nur in Ausnahmefällen unmittelbar für den kleinwirthschaftlichen Betrieb verwendbar, und ihre Anpassung für die Zwecke der Besiedelung bietet vielfach grösste Schwierigkeiten. Darum wird es beim Planentwurf als eine besondere Erleichterung empfunden, wenn die Gebäude dem Einsturz nahe sind und ohne finanzielle Bedenken das befreiende Wort „Zum Abbruch“ gesprochen werden kann. In vielen Fällen stellen aber die Guts- und Wirthschaftsgebäude ganz erhebliche Werthe dar, deren Ausfall den Grund und Boden des Gutes stark belasten würde. Es ist nun keine einfache Aufgabe, den mit grossen und zahlreichen Gebäuden umbauten geschlossenen Gutshof, durch Durchführen von Wegen, Entfernen entbehrlicher und unbrauchbarer Bauten gewissermaassen „aufzulösen“ und für die Errichtung der fehlenden Gebäude Raum zu schaffen. Zwar wird die Auftheilung durch die meist sehr geräumige, vielfach gar verschwenderisch grosse Anlage der Wirthschaftshöfe im Osten einigermaassen erleichtert, immerhin bedarf es einer grossen Erfahrung und eines gewissen Geschickes, aus den vielen Möglichkeiten die günstigste auszuwählen.

Hier müssen Riesenscheunen durch Entfernung eines oder mehrerer Fächer oder durch Errichtung von Zwischenwänden in zwei oder mehrere Theile zerlegt, dort Viehställe in gleicher Weise getheilt oder zum

Einbau von Wohnhäusern bestimmt werden, der vielverwendbare Schafstall wird zur Umwandlung in eine Scheuer vorgesehen, und wie all' die vielen Möglichkeiten sein mögen. Natürlich ist bei derartigen Theilungen auf die bauliche Construction der Gebäude Rücksicht zu nehmen und danach die Theilungslinie zu legen. Grundsatz wird es immer sein müssen, wenn irgend angängig, die den einzelnen Stellen zu überweisenden Gebäude möglichst ihrer ersten Zweckbestimmung zu erhalten, bei umfangreichen Bauwerken aber, die auf zwei oder mehrere Stellen vertheilt werden sollen, die Trennung nicht lediglich durch gemeinsame Brandmauern, sondern möglichst durch weitere Zwischenräume zu bewirken, auch wenn dadurch grössere Aufwendungen nothwendig werden.

Die alten Gebäude werden von den Ansiedlern sehr gerne übernommen; es hat sich eine gewisse überlieferte Geschicklichkeit in der Anpassung derselben für den bäuerlichen Betrieb ausgebildet. In Rücksicht auf die von den Erwerbem vorzunehmenden Um- und Einbauten werden die vorhandenen Gebäude allerdings weit unter dem eigentlichen Werthe abgegeben, sodass selbst bei günstiger Verwerthung durch den Verkauf an die Ansiedler im grossen Durchschnitt nur ein Drittel der Feuerkassenwerthe erzielt zu werden pflegt.

Besondere Schwierigkeiten bietet vielfach die geeignete Verwerthung der herrschaftlichen Wohnhäuser, der Parkanlagen, der Speicherräume. In den seltenen Fällen der Bildung eines grösseren Restgutes ergibt sich eine einfache Lösung durch Belassung dieser Anlagen bei dem Restgute. Auch für den Fall eines neuen Kirchbaues ist das Gutshaus meist als Pfarrwohnung in Aussicht zu nehmen, während die neue Kirche inmitten der alten Parkbäume ihren Platz findet. Mehrfach haben die Gutshäuser für öffentliche und Wohlthätigkeitsanstalten Verwendung gefunden z. B. als Prediger-Seminar, Diaconissenheim, Waisenhäuser und Erziehungsanstalt für verwahrloste Kinder, häufig sind sie zu ein- oder mehrklassigen Schulen mit oder ohne Betsaal umgewandelt, und der Park als Gemeindepark ausgewiesen worden.

Die Verwerthung der Speicher ist eine weit beschränktere; wenn nicht allzu geräumig und hoch, sind sie als Wohnhäuser vergeben und neuerlich in ihnen Wohnungen für Arbeiterpachtstellen eingerichtet worden.

Die vorhandenen Insthäuser, d. h. die Wohnungen der Gutсарbeiter, welche vielfach höchst mangelhaft sind, gelangen in ihrer Mehrzahl zum Abbruche; die wohl erhaltenen finden leicht in den Handwerkern, kleinen Stellenbesitzern und vereinzelt auch in den Arbeitern ihre Abnehmer.

Etwa vorhandene industrielle Anlagen, wie Brennereien, auch Molkereien, werden zu genossenschaftlichen bezw. gesellschaftlichen Zwecken für die Ansiedler vorbehalten.

Bei der grossen Mannigfaltigkeit in der Anordnung, der Grösse, der Bauart, dem Erhaltungszustand der Gebäude auf den verschiedenen Gütern, ist die gestellte Aufgabe immer neu, immer eigenartig, mehr oder weniger schwierig, reizt aber zu immer neuen Lösungen.

Ist nun unter Berücksichtigung der vorher geschilderten Verhältnisse die Entscheidung für eine bestimmte Besiedlungsform gefallen, so erfolgt der Entwurf des Wegenetzes. Bei dem meist ganz ebenen, nur hin und wieder etwas hügeligen Charakter der Ansiedlungsprovinzen bietet er eigentlich nur selten Schwierigkeiten, zumal auch in der Mehrzahl der Fälle die vorhandenen Verkehrs- und Wirtschaftswege genügen, vornehmlich bei Einzelgehöften und Reihendörfern. Nur bei mehr geschlossenen Ortslagen benöthigt sich die Ausweisung einzelner neuer Planwege, wobei indessen die möglichste Sparsamkeit beobachtet wird, da die zur Befestigung der Wege erforderlichen Materialien wie Steine und Kies vielfach ganz fehlen. Der Ansiedler, auch aus dem Westen, fügt sich dem, beim eingeborenen Bauer eingeführten und als selbstverständlich angesehenen Brauch, den zur Bewirtschaftung seines meist zusammenhängenden Grundstückes nothwendigen Wirtschaftsweg nach eigenem Ermessen liegen zu lassen. Diese meist nur schmalen Wegestreifen überziehen sich schnell mit Rasen und werden mit dem Viehe abgeweidet, sodass hierdurch nur geringe Ertragsverluste entstehen.

Ebenso steht das Grabennetz im Allgemeinen bereits fest. Hat eine systematische Drainage der Feldflur unter dem Vorbesitzer oder während fiskalischer Besitzzeit stattgefunden, so finden sich meist nur die Drainagefluthgräben; war eine Drainage nicht erforderlich, was auf einen mehr sandigen, durchlässigen Boden hinweist, so kommen abgesehen von den seltenen natürlichen Rinnsalen, offenen Bächen etc. meist nur kleine Entwässerungsgräben für wenig umfangreiche Feldabtheilungen, einzelne Wiesenlöcher u. dergl. in Betracht, die bei einigermaassen sorgfältigen Betrieben des Vorbesitzers in meist ausreichendem Maasse vorhanden zu sein pflegen.

Nur diejenigen Gräben, die die Vorfluth für grössere Flächen vermitteln und an deren Er- und Unterhaltung daher mehrere Anlieger betheiligt sind, namentlich alle Drainagevorfluthgräben, werden als sogenannte „öffentliche Gräben“ betrachtet. Der Grund und Boden hierzu, wie auch zu allen Wegen, wird von der Ansiedlungs-Commission unentgeltlich hergegeben und später der politischen Gemeinde, deren Mitglieder sich in der Mehrzahl der Fälle auch mit denjenigen der Drainagegenossenschaft decken, als Eigenthum überwiesen, während die innerhalb der Stellen nothwendig werdenden Entwässerungsgräben zweiter und dritter Ordnung im Eigenthum der einzelnen Ansiedler verbleiben.

Einen sehr wichtigen Theil des Planentwurfes bildet die Anordnung und namentlich die Grössenbemessung der einzelnen Stellen.

Was in den alten Dorfschaften sich im Laufe von Jahrhunderten entwickelt hat: die Besitzvertheilung, das muss hier neu geschaffen werden. Und es ist fraglos, dass von einer richtigen und gesunden Besitzvertheilung das wirthschaftliche und das für die Ostprovinzen so wichtige politische Gedeihen des neuzubegründenden Gemeinwesens bedingt ist. Ein gesundes deutsches Dorf besteht in seiner Hauptsache, je nach dem Umfang seiner Feldmark, aus einer mehr oder minder grossen Anzahl Bauern, sogenannten Pferdebauern, hin und wieder auch einigen Grossbauern, einer geringen Anzahl Halbbauern, einigen bauerlichen Handwerkern und einer Anzahl Arbeiter.

Aehnliche Dorfgemeinschaften zu gründen ist auch die Ansiedelungs-Commission berufen. Denn nach dem Gesetze vom 26. April 1886 ist die Auslegung neuer Stellen von mittlerem oder kleinerem Umfange vorgesehen, während die Ergänzung nach dem Gesetze vom 20. April 1898 in Ausnahmefällen auch die Bildung grösserer Restgüter für zulässig erklärt. Was ist nun unter einer Stelle „mittleren Umfangs“ im Sinne des Gesetzes zu verstehen? Die Ansiedelungs-Commission versteht darunter „die spannfähige Bauernstelle, deren Bewirthschaftung durch den Besitzer und seine Familie ohne regelmässige fremde Arbeitskraft erfolgen kann“; d. h. eine Stelle, die je nach den Bodenverhältnissen in den Ansiedelungsprovinzen sich zwischen den Grenzen von 14 bis 25 ha bewegt. Eine derartige Stelle gestattet die volle Ausnutzung der Arbeitskraft einer Besitzerfamilie und eines Gespannes Pferde, sie macht im Allgemeinen unabhängig von der heutigen Arbeitnoth und erfüllt den nationalpolitischen Zweck des Ansiedelungsgesetzes jedenfalls weit vollkommener als jeder grössere Besitz. Denn der letztere, der fremde Arbeitskräfte nicht entbehren kann, ist in den Ansiedelungsprovinzen, wo deutsche Arbeiter fehlen, auf die Annahme polnischer Instleute angewiesen. Gleichwohl lässt sich die Auslegung grösserer Bauernstellen nicht immer vermeiden, einerseits um westdeutsche Ansiedler mit grösserem Vermögen festzuhalten, andererseits auch im Hinblick auf die sonst schwierige Verwerthbarkeit vorhandener werthvoller Gebäude, oder auf die, eine starke Anspannung erfordernden Bodenverhältnisse oder die schwierige Theilbarkeit einzelner Flächen. Diese Stellen werden bis etwa 40, auch wohl 50 ha bemessen.

Neben den Bauernstellen werden in jeder Ansiedlung noch einige Stellen für bauerliche Handwerker, als Schmied, Stellmacher, Maurer auch wohl Schuster und Schneider mit 3 bis 4 ha Land und Wiesen ausgelegt; an geeigneten Plätzen, namentlich in der Nähe von Städten, wird der Gutgarten, sofern er werthvoll und genügend umfangreich ist, nebst entsprechender Landzulage als Gärtnerstelle vorgesehen. Die Versuche, deutsche Arbeiter anzusetzen, waren bisher im Allgemeinen nicht sonderlich erfolgreich, da der deutsche Arbeiter bestrebt ist, durch

Zukauf oder Pachtung seine Stelle zur selbstständigen Ackernahrung auszubilden.

Neuerdings hat man es mit sogenannten Arbeiterpachtstellen versucht, die sich namentlich dort zu bewähren scheinen, wo sich in einer industriellen Anlage, z. B. Brennerei, regelmässige und lohnende Winterarbeit und während der Sommerzeit leicht erreichbare und ausreichende Fremdarbeit findet.

Als Mittelglied zwischen Bauern- und Handwerkerstelle ist die Halbbauernstelle in einer je nach Bodengüte von etwa 5 bis 10 ha wechselnder Grösse zu nennen. Diese Besitzgrösse, welche im westlichen und südlichen Deutschland mit seinem Gemüse- und Handelsfruchtbau vielen tausenden Familien ein hinreichendes Auskommen sichert, ist nach den Erfahrungen der Ansiedelungs-Commission für den Deutschen der Ansiedelungsprovinzen z. Z. durchaus ungünstig. Denn die Sitte, das Feld mit Kühen zu beackern, ist im Osten unbekannt oder wenigstens nicht geübt, und selbst der 5 ha-Bauer muss sein Pferd halten, um mit ihm bestellen und namentlich allwöchentlich zu Märkte fahren zu können. Ist er aber einmal Pferdebauer, so verbietet es seine „Standesehre“, seine oder seiner Familie überschüssige Arbeitskraft in fremde Dienste zu stellen. Aus diesen Gründen wird dieses Zwittergebilde bei dem Planentwurf thunlichst vermieden oder nur in solchen Besiedelungen zugelassen, die wegen der Nähe consumreicher Städte eine höhere Verwerthung aller landwirthschaftlichen Erzeugnisse oder die Möglichkeit eines Nebenverdienstes durch Fahren gewährleisten.

Den Schluss bildet die Schule, welche eine Land- und Wiesenabfindung von 2 bis 2,5 ha, je nach Bodengüte erhält, der selten fehlende Krug, der in günstiger Verkehrslage und bei voraussichtlich höherem Umsatz nur mit etwa 5 ha Land abgefunden, umgekehrt aber, wenn der Schankbetrieb eine hinreichende Einnahme nicht verspricht, als eine Halbbauernstelle mit etwa 10 ha ausgelegt wird; ferner eine Armenstelle, die je nach der Grösse der Ansiedelung für zwei bis sechs Familien berechnet, und für jede Familie mit ca. $\frac{1}{8}$ ha Gartenland versehen wird. Ausserdem werden zur gemeinschaftlichen Nutzung vorgesehen eine oder mehrere Tränken, Sand-, Lehm-, Kiesgrube und Begräbnisplatz, sowie zur Ausstattung für die später zu bildende Landgemeinde und zur Erleichterung der Gemeindeabgaben Flächen vorbehalten, welche bis zu 5 Proc. des Gesamtwertes der Ländereien betragen.

Ist eine Ansiedelung zum Mittelpunkte eines neuzubildenden Pfarrsprengels ausersehen, so werden zuweilen auch zur Ausstattung der Pfarrstelle Landflächen mit einem voraussichtlichen Jahresertrage von 500 bis 600 Mk. und mehr ausgeschieden. Bei Auswahl dieser Flächen ist auf leichte Zugänglichkeit und bequeme Untervertheilung in Pachtlose Rücksicht zu nehmen.

Neben diesen für öffentliche Zwecke „vorbehaltenen“ Flächen kennt die Besiedelungstechnik auch noch sogenannte „verfügbare“ Ländereien, die aus irgend einem Grunde, sei es wegen ihres zu erwartenden Zukunftswerthes, sei es, wie z. B. bei den Moordamnkulturen zur Sicherung ihrer Unterhaltung, oder zur späteren Vergrösserung kleinerer Stellen, zunächst von der Vergebung zurückgehalten werden.

Die Durchschnittsansiedelung hat eine Grösse von etwa 600 ha mit 35 Stellen, sodass auf jede Stelle etwas mehr als 17 ha entfallen, einschliesslich des Antheils an den erwähnten Dotationsländereien; sie füllt, wenn man auf jede Familie 1,5 bis 2 schulpflichtige Kinder rechnet, eine für 70 bis 80 Kinder eingerichtete einklassige Schule.

In einer Ansiedelung von der vorgenannten Durchschnittsgrösse findet indessen ein nach dem Gesetz vom 20. April 1898 zulässiges grösseres Restgut in der Regel keinen Platz. Es wird wirthschaftlich und politisch nur dann zu rechtfertigen sein, wenn es sich um Verwerthung hochherrschaftlicher Lagen mit kostbaren Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, ausgedehnten Waldungen und um die Erhaltung einer Stimme im Kreistage handelt. Hierfür ist die Erhaltung der für ein kreistagsfähiges Rittergut vorgeschriebenen Mindestgrösse von 1000 preussischen Morgen also über 250 ha erforderlich. Die Auslegung derartiger Restgüter kann demnach, wie es das Gesetz auch vorsieht, nur Ausnahme bleiben.

Frühere Versuche mit Restgütern geringerer Grösse, etwa von 100 bis 150 ha, sind im Allgemeinen nicht zum Segen der Erwerber ausgeschlagen; diese konnten vielfach der Verlockung zu einer, den übernommenen Wohngebäuden entsprechenden, aber mit dem Umfange des Besitzes keineswegs übereinstimmenden Lebenshaltung nicht widerstehen und sind z. Th. an den Rittergutstraditionen gescheitert.

b) Planabsteckung und Einmessung.

Der nach den dargelegten Gesichtspunkten auf den vorhandenen Kataster- oder Gutskarten entworfene und nur ganz überschläglich berechnete Theilungsentwurf wird alsdann in das Feld übertragen, wobei mit Vorliebe zur Begrenzung der Stellen natürliche Grenzmarken, z. B. die vorhandenen Vorfluthgräben, Wege etc. gewählt werden, sonst aber, wo irgend angebracht, auf Parallelität der Grenzen geachtet wird. Nach unterirdischer und oberirdischer Vermarkung der Grenzpunkte durch Drainröhren und 0,7 bis 0,8 m grosse Grenzsteine, erfolgt, sofern die vorhandenen Karten sich als einigermaassen brauchbar und zuverlässig erwiesen haben, was keineswegs immer zutrifft, für die Zwecke der Planberechnung gegenwärtig in der Regel eine lineare Einmessung der neuen Plangrenzen. Bei mangelhaftem Kartenmaterial wird gleich eine Neumessung im Anschluss an das

trigonometrische Netz der Landesaufnahme vorgenommen. Das lineare Verfahren, bei dessen blosser Nennung vielleicht schon manchem der Herren Collegen ein kalter Schauer über den Rücken laufen mag, genügt zunächst für das „Geschäft“ der Ansiedlungs-Commission; es hat bei dem gegenwärtigen starken Kundenzulauf den unschätzbaren Vorzug des geringsten Zeitverbrauches bei allerdings geringerer geometrischer Genauigkeit. Seine Berechtigung und Zulässigkeit ist aber begründet in der Form der zwischen der Ansiedlungs-Commission und den Ansiedlern geschlossenen Verträge, in denen für den Fall, dass sichere auf neue Karten gegründete Flächenangaben nicht gemacht werden können, der Kaufpreis für die Flächeneinheit = 1 ha vereinbart und die Festsetzung des endgültigen Kaufpreises (bezw. des Rentenbetrages für die ganze Stelle, bis nach Ermittlung der endgültigen, für die Katasterberichtigung maassgebenden Flächen ausgesetzt wird. Im andern Falle wird in den Vertrag die auf Grund der Neumessungskarte ermittelte Fläche eingestellt.

Es sei mir an dieser Stelle die Bemerkung gestattet, dass bei allen berechtigten Einwendungen gegen die Zuverlässigkeit der Katasterkarten für die Gutsbezirke in den östlichen Provinzen — bezüglich der Einzelheiten, ihrer Fortführung, namentlich auch hinsichtlich ihrer Verwendbarkeit bei Grenzwiederherstellungen und ihrer Uebereinstimmung untereinander, — nach den bei der Ansiedlungs-Commission gemachten Erfahrungen, die unterschiedlose Verwerfung und Verurtheilung der mit einfachsten Hilfsmitteln hergestellten Karten keineswegs, berechtigt erscheint. Auch hier bewährt sich der Erfahrungssatz, dass die wichtigste Vorbedingung für ein zuverlässiges Kartenwerk nicht allein die Methode, sondern die Gewissenhaftigkeit des ausführenden Beamten ist.

So haben zumal die Flächenermittelungen für den Gesamtinhalt der Güter, wenn auch vereinzelt starke, nicht ohne Weiteres erklärbare Abweichungen vorkommen, vielfach überraschend gute Uebereinstimmung mit den Berechnungen auf Grund der neuen Gemarkungskarten ergeben. Allerdings vermindert sich diese Uebereinstimmung im Allgemeinen mit der Zunahme der Terrainschwierigkeiten durch Waldbestände, mehr oder minder hügeliges Gelände, wie es z. B. in der Provinz Westpreussen meist angetroffen wird. Aber auch selbst unter derartigen, durchaus schwierigen Verhältnissen ist die erwähnte Flächenübereinstimmung nicht etwa Ausnahme. Der wesentlichste Mangel ist das seltene Vorkommen, vielfach auch das vollständige Fehlen von zuverlässigen Festpunkten, als welche selbst die Behügelung der Aussengrenzen nicht immer angesehen werden kann, ferner die im Laufe der Jahre vorgenommenen, im Kataster nicht nachgetragenen umfangreichen Veränderungen an den Kulturarten und Wegen, wodurch zuweilen das Bild einer Gemarkung bis zur vollständigen Unkenntlichkeit umgestaltet wird.

c) Bodeneinschätzung.

Bei allen offenbaren, theils auf der ersten Anlage beruhenden, theils im Laufe der Jahre herausgebildeten Unvollkommenheiten bieten die Katasterkarten gleichwohl für das Ansiedelungswerk eine unentbehrliche Stütze. Dies gilt auch, vielleicht noch in erhöhtem Maasse, für die Werthsbemessung der neuen Ansiedlerstellen. Diese erfolgt auf Grund einer neuen eingehenden Bodenuntersuchung durch zwei landwirthschaftliche Sachverständige, die aus der Zahl der fiscalischen Gutsverwalter gewählt werden, unter Leitung eines Vermessungsbeamten. Hierbei wird nicht, wie bei der Zusammenlegung, für jedes Gut eine neue Klassenscala entworfen, sondern die bestehende Classification der Grundsteuereinschätzung nach ihren Klassenmerkmalen und Klassenbezeichnungen beibehalten; dies hat den Vortheil der Allgemeinverständlichkeit und der Möglichkeit, mehrere Güter derselben oder auch verschiedener Classificationsbezirke untereinander in Vergleich stellen zu können. Bei den meist wechselnden Sachverständigen findet in jedem einzelnen Falle unter Leitung eines Commissares des Ansiedelungspräsidenten ein Bonitirungs-Einleitungs-termin statt, bei dem auf einem ausgedehnten Flurbegange die vorbildlichen Vertreter der einzelnen Grundsteuerklassen durch wiederholte Nachgrabungen und Bodenuntersuchungen als Anhalt für die nachfolgende besondere Einschätzung festgelegt und der gemeine Werth der einzelnen vertretenen Klassen nach Maassgabe bekannter Verkaufswerthe von bauerlichen Grundstücken der Nachbarschaft oder auf Grund besonderer Ertragstaxen geschätzt werden.

Dieser Feldbegang soll auch ein Urtheil darüber ermöglichen, ob und inwieweit die Grundsteuerbonitirung zur Zeit noch zutrifft, und wieweit sie für die Werthbemessung der neuen Ansiedlerstellen unmittelbar verwendbar ist. Dies wird bei den überaus meisten Gütern nicht der Fall sein. Der nach der Zeit der Grundsteuerveranlagung überall und auch in den Ostprovinzen vielfach eingeführte intensive Wirthschaftsbetrieb mit seinen nothwendigen Voraussetzungen: „systematische Vorfluthregulirung und Drainirung, Hackfruchtbau, Tiefkultur, Moordamnkulturen, Wiesenbesandungen und sonstige dauernde Bodenverbesserungen, verbunden mit den umfangreichen Kulturumwandlungen zumal in Folge starker Entwaldungen, haben, abgesehen von den nur vereinzelt vorkommenden thatsächlichen Misswirthschaften, im Allgemeinen die Bodenverhältnisse wesentlich verbessert; andererseits kommen auch gewisse Verschlechterungen, namentlich von Wiesen, in Folge von Drainage und zu starker Entwässerungen vor. Ferner ist zu beachten, dass die Grundsteuer-Einschätzung, durchaus ihrem Zweck entsprechend, zumal für die hier nur in Betracht kommenden grossen Güter die Ausscheidung kleiner und kleinster Klassenunterschiede vermieden und von dem sogenannten Compensations-Verfahren vielfach ausgedehnten Gebrauch gemacht hat.

Also die zwischenzeitlich eingetretenen dauernden Bodenverbesserungen zu berücksichtigen, die veränderten Kulturarten in die entsprechenden Klassen der neuen Kulturart einzuschätzen, die compensirten Klassen in ihre einzelnen Abschnitte aufzulösen, immer im Anschluss an den bestehenden Classificationstarif, ist die eigentliche Aufgabe der neuen Einschätzung, die demnach gewissermaassen den Charakter einer Revision der Grundsteuerbonitirung bezw. einer Fortführung derselben bis auf die Gegenwart annimmt.

Für die Abstufung der durch die Sachverständigen vorgeschlagenen Schätzungswerthe der einzelnen Grundsteuerklassen bieten die Reinertragszahlen der Grundsteuer keinen zuverlässigen Anhalt, da sie, von den Voraussetzungen einer längst verlassenen Productionsweise abgeleitet, die Erträge der durch Gründüngung anbaufähig gewordenen leichten, sandigen Böden viel zu niedrig veranschlagen, auch wohl diejenigen der sogenannten besten, weil schwersten Ländereien, gegenüber den für den lohnenden Rüben-, Hack- und Handelsfruchtbau besonders geeigneten mittleren Akerklassen überschätzen. Ob die bei der Ansiedelungs-Commission für jeden Einzelfall, unter Berücksichtigung der besonderen Boden- und Verkehrsverhältnisse festgestellten Schätzungswerthe die allein richtige Abstufung herstellen, soll und kann natürlich nicht behauptet werden, jedoch haben wiederholte Stichproben mit den Verkäufen des für Werthsunterschiede recht feinfühligen freien Verkehrs eine gute Uebereinstimmung ergeben, sodass wohl angenommen werden darf, dass man von dem richtigen Wege nicht zu weit entfernt ist.

Die letzteren Ausführungen wollen keineswegs eine Kritik der Grundsteuerveranlagung bedeuten; denn je mehr der Vortragende Gelegenheit hatte, in den verschiedenen Theilen der Ansiedelungsprovinzen von Danzig bis nahezu Breslau die Einschätzungsarbeiten auf nahezu 200 Gütern, d. h. auf einen Flächenraum von über 100 000 ha kennen zu lernen, um so grösser ist seine Achtung, ja Bewunderung gestiegen vor diesem grossartigen Werke, das, wenn man die durch die äusseren Eingriffe und den Einfluss der Jahre veranlassten Veränderungen ausschaltet, abgesehen von ausnahmsweise groben Verfehlungen, noch jetzt selbst strengen Anforderungen genügt, wofür die im Allgemeinen zur Zufriedenheit ausgefallene Einschätzung zur Ergänzungssteuer einen treffenden Beweis bietet.

d) Theilungsplan.

Auf Grund der Ergebnisse der Planeinmessung oder Neumessung und der neuen Einschätzung wird die Karte, „der Ansiedelungsplan“, angefertigt und nach Abschluss der nothwendigen Flächen- und Werthsberechnungen der „Theilungsplan“ aufgestellt. Dieser

zerfällt in zwei Theile und zwar in einen allgemeinen Theil, in dem gewissermaassen die inneren, persönlichen Angelegenheiten der einzelnen Ansiedelung behandelt werden, z. B. die fiscalischen Selbstkosten, die Feststellung der Anrechnungswerthe für die Ländereien, die Höhe des Rentensatzes, zu dem das Gut ausgelegt werden soll, die Bestimmungen über das Bekenntniss der Ansiedler, über Regelung der Kirchen, Schul- und Gemeinde-Verhältnisse. Der zweite besondere, Theil, der für die Oeffentlichkeit bestimmt ist, enthält neben einem kurzen Auszuge über die hauptsächlichen Bestimmungen des allgemeinen Theiles I die Grössen und Werthverhältnisse der Stellen, Wege, Gräben, gemeinschaftlichen Anlagen und vorbehaltenen Ländereien.

Der Theilungsplan bedarf zu seiner Ausführung der Genehmigung durch die Vollversammlung der Ansiedelungs-Commission, nach deren Ertheilung zunächst die Arbeit der Vermessungsbeamten gethan ist, da die Ausführung des Planes, einer anderen Stelle obliegt. Der genehmigte Theilungsplan ist indessen kein „Tabu“; auch er findet gewissermaassen seine „Moneten“, wie eine Zusammenlegung, jedoch mit dem Unterschiede, dass bei dem Ansiedelungsplan das entscheidende Wort der mehr oder minder gefüllte Geldbeutel des Ansiedelungslustigen spricht, dem nach Erfordern der Umfang der gewünschten Stelle durch Vergrösserung oder Verkleinerung angepasst wird. Doch ist durch Verwaltungsbestimmungen dafür Sorge getragen, dass derartige Veränderungen nicht den Grundgedanken des Planes auf den Kopf stellen oder nicht lebensfähige Stellen schaffen. Viel vermag in dieser Beziehung eine geschickte Ansiedelungsvermittlung, welche Planänderungen fast ganz zu vermeiden weiss. Immerhin ist mit dem zunehmenden Geschäftsumfange die aus der Fortführung dieser Veränderungen erwachsende geometrische Arbeit nicht unerheblich.

e) Schlussvermessung und Katasterberichtigung.

Ist die Besiedelung nahezu beendet, sind die neuen Gehöfte sämmtlich oder in ihrer Mehrzahl errichtet, so findet, falls zur Planberechnung die Katasterkarten benutzt worden, die sogenannte Schlussvermessung im Anschluss an das Netz der Landesaufnahme statt, bei vorhandener, d. h. zum Zweck der Planauftheilung angefertigter Neumessungskarte nur die Einmessung der neuen Gehöftlagen, der sich alsdann die Herstellung der neuen Gemarkungs-Urkarten nach den bekannten Vorschriften der Katasteranweisungen anschliesst. In vielleicht etwas zu grossem Entgegenkommen gegenüber der Katasterverwaltung hat die Ansiedelungs-Commission sogar die Anfertigung der Gemarkungsreinkarten und der Unterlagen für den Auflassungsact vor dem Grundbuchrichter übernommen.

Der planmässigen Auftheilung sind bisher unterworfen worden: 210 Güter mit rund 120 000 ha
Dazu ohne besonderen Besiedelungsplan vergebene Bauerngüter und an benachbarte Besitzer, Behörden, Schulen, den Forstfiscus u. s. w. abverkaufte Flächen 4 155

Davon sind an die Ansiedler aufgelassen bzw. bereits in des Grundsteuer-Kataster übernommen 105 Güter mit 52 643 ha

Allein im Jahre 1899 wurden etwa 30 Güter mit rund 20 000 ha Fläche in mehr als 1000 Ansiedlerstellen aufgetheilt.

(Schluss folgt.)

Bücherschau.

Pietsch, Dr. C., Prof. Katechismus der Nivellirkunst. Fünfte, umgearbeitete Auflage. Mit 61 in den Text gedruckten Abbildungen. Leipzig 1900. J. J. Weber. Preis 2 Mk.

Allen, die mit dem Nivelliren zu thun haben, sich aber nicht eingehend mit dem Vermessungswesen beschäftigen können, wird der in fünfter Auflage vorliegende Katechismus recht gute Dienste erweisen. Es ist darin nicht nur das Nivelliren behandelt, sondern auch kurz das trigonometrische und barometrische Höhenmessen. Besonders muss hervorgehoben werden, dass die verschiedenen Arten von Nivellirinstrumenten mit Prüfung und Berichtigung an der Hand guter Zeichnungen klar beschrieben worden sind.

Nur auf Einiges, das wir anders gewünscht hätten, mag hier hingewiesen werden: Als Antwort auf Frage 14, nach dem Nullpunkte der Höhenangaben in Deutschland, sollte, um bei den Lesern irrige Vorstellungen zu vermeiden, der in Berlin festgelegte Normalpunkt statt des Nullpunktes des Amsterdamer Pegels angegeben sein. In Frage 21 u. f. ist die Niveaufläche mit dem wahren Horizonte verwechselt worden. Denjenigen, für die das Büchlein besonders bestimmt ist, wäre jedenfalls auch die Angabe einiger Freihand-Nivellirinstrumente und Höhenmesser recht erwünscht.

P.

Unterricht und Prüfungen.

Namen, Geburts-Ort und -Tag der Landmesser-candidaten, welche die Landmesserprüfung im Herbsttermine 1900 in Poppelsdorf bestanden haben.

- 1) Andrae, William, zu Udersleben, Kr. Frankenhäusen, am 3. August 1876.
- 2) Avereck, Wilhelm, zu Füchtorf, Kr. Warendorf, am 2. Juli 1876.
- 3) Balzer, Justus, zu Erksdorf, Kr. Kirchhain, am 6. Februar 1878.

- 4) Bauer, Josef, zu Wallenthal, Kr. Schleiden, am 2. Mai 1872.
- 5) Becker, Gerhard, zu Neuharlingersiel, R.-B. Aurich, am 19. April 1878.
- 6) Brendgens, Gerhard, zu Ratheim, Kr. Heinsberg, am 21. Februar 1875.
- 7) Bussmann, Otto, zu Dortmund, am 1. Juli 1876.
- 8) Harms, Adolf, zu Bremen-Neustadt, am 1. Mai 1875.
- 9) Höltje, Karl, zu Altendorf, Kr. Holzminden, am 31. Juli 1875.
- 10) Lauer, Ernst, zu Neumagen a. d. Mosel, am 25. Mai 1877.
- 11) Thomas, Paul, zu Ulmen, Kr. Cochem, am 15. Mai 1877.

Die erweiterte kulturtechnische Prüfung haben im Herbst- termine 1900 bestanden die Landmesser:

- 1) Becker, Gerhard, zu Neuharlingersiel, R.-B. Aurich, am 19. April 1878.
- 2) Vosswinkel, Rudolf, zu Brüssel, am 18. Juli 1876.
- 3) Wiesmann, Wilhelm, zu Schalke, Kr. Gelsenkirchen, am 18. Aug. 1875.
- 4) Wittenberg, Paul, zu Hahlen, Kr. Minden, am 7. Decbr. 1879.

Personalmeldungen.

Königreich Preussen. Professor Koll ist zur kommissarischen Beschäftigung als vortragender Rath in die Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern des Königl. Finanzministeriums berufen worden. Der Landmesser Kurtius Müller in Northeim ist mit der vertretungsweise Wahrnehmung der durch diese Berufung zur Erledigung kommenden Professur für Geodäsie an der Landwirthschaftlichen Akademie Bonn-Poppelsdorf betraut worden.

Pensionirungen: Steuerinspector Morgenschweiss in Brühl zum 1. April 1901.

Beförderungen: Zum Katastercontroleur: Katasterlandmesser Ebertz zu Wiesbaden nach Trarbach a. Mosel zum 1. April 1901, Wallraf von Stralsund nach Altenkirchen II zum 1. April 1901, Kinkel zu Sigmaringen nach Minden als III. Secretair, vorläufig commissarisch.

Zu Katasterlandmessern Ia.: Bernhard von Aurich in Aurich, Nöske von Cöslin nach Stralsund, Patzelt von Trier nach Köln.

Zu Katasterlandmessern Ib wurden berufen: Külm, Arthur, in Münster, Krefft in Merseburg.

Zu Steuerinspectoren wurden befördert: Katastercontroleur Georg in Homberg, Aquistapace in Hameln, Knitter in Znin, Otto in Elbing, Herhudt in Labiau.

Versetzungen: Katastercontroleur Riediger von Altenkirchen II nach Naumburg zum 1. April 1901, Kreis von Trarbach nach Euskirchen zum 1. April 1901. Steuerinspector Meysen von Wittenberg nach Brühl zum 1. April 1901, Langneff von Naumburg nach Wittenberg zum 1. April 1901. Katasterlandmesser Ia. Tiedemann von Gumbinnen nach Königsberg, Arlart von Königsberg nach Gumbinnen.

Ausgeschieden aus der Katasterverwaltung: Katasterlandmesser Kollmann in Königsberg, der Stadtlandmesser in Hanau geworden ist.

Königreich Bayern. Der geprüfte Geometer Ludwig Stich wurde zum Messungsassistenten bei der Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg ernannt.

Vereinsangelegenheiten.

Die Einziehung der Beiträge für das laufende Jahr findet in der Zeit vom 1. Januar bis zum 10. März d. J. statt. Die Herren Mitglieder werden ersucht, nach dem 10. März Einsendungen nicht mehr zu machen, da von diesem Zeitpunkt ab die Einziehung durch Postnachnahme erfolgt. Der Beitrag beträgt 6 Mark, das Eintrittsgeld für neu eintretende Mitglieder ausserdem 3 Mark.

Bei der Einsendung bitte ich, die Mitgliedsnummer gefl. angeben zu wollen, da dieses eine grosse Erleichterung für die Buchung ist.

Gleichzeitig ersuche ich, etwaige Personal- und Wohnungsveränderungen auf dem Abschnitte angeben und ausdrücklich als solche bezeichnen zu wollen, damit das Mitgliederverzeichniss bei der Gegenwart erhalten werden kann.

Nur dadurch kann die rechtzeitige und ununterbrochene Zusendung der Zeitschrift gewährleistet werden.

Cassel, Emilianstrasse 17, den 1. Januar 1901.

Die Kassenverwaltung des Deutschen Geometer-Vereins.

Hüser, Oberlandmesser.

Der Abdruck von Original-Artikeln ohne vorher eingeholte Erlaubniss der Schriftleitung ist untersagt.

Inhalt.

Grössere Mittheilungen: Ueber Verschiebungen von trigonometrischen und polygonometrischen Punkten im Ruhrkohlengebiet, von Rothkegel. — Neue Anordnung eines Basismessapparats, von Hammer. — Das staatliche Besiedelungswesen in den preussischen Ostprovinzen, von Wittschier. — **Bücherschau.** — **Unterricht und Prüfungen.** — **Personalnachrichten.** — **Vereinsangelegenheiten.**